



Gem. Lohne
Flur 26
Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- △ OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZÄHL
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZÄHL
- BAUGRENZE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- △ SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80 cm HOHE AB OK FERTIGER STRASSE
- FREILEITUNG 20 KV MIT UMFORMERSTATION UND SCHUTZSTREIFEN 6.00m
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67
- 35.00 MASSZÄHL
- KINDERSPIELPLATZ
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT LOHNE ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) ZIFFER 21 BBauG
- ⊕ ANZUPFLANZENDE, STANDORTGERECHTE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZIFFER 25 BBauG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
 - 2.) ANLAGEN NACH § 4 (3) ZIFFER 1 DER BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - 3.) ANLAGEN NACH § 4 (3) ZIFFER 6 DER BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG, SOFERN DIE EIGENART DES BAUGEBIETES IM ALLGEMEINEN GEWAHRT BLEIBT.
 - 4.) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORSTATIONEN IM PLANBEREICH NR. 67 IST BEI BEDARF GEMÄSS § 9 (1) ZIFFER 12 BBauG ZULÄSSIG.
 - 5.) BEI EINER UNTERBAUUNG DER FREILEITUNG IST DER ZUSTÄNDIGE ENERGIEVERSORGUNGSTRÄGER EINZUSCHALTEN.
 - 6.) IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 SIND GEM. § 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT § 56 (1) NBauO UND DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14. JUNI 1974
 - a) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 50° ZULÄSSIG
 - b) BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25° - 32° ZULÄSSIG.
- GARAGENBAUTEN SIND AUSNAHMSWEISE IN FLACHDACHFORM ZULÄSSIG.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
- 30 FLURSTÜCKNUMMER
- ≡ 3.00 PARALLELABSTAND 3-m
- ∟ RECHTER WINKEL 90°

BEBAUUNGSPLAN NR. 67

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 67 DER STADT LOHNE / OLD.B. WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT

2842 LOHNE, DEN 11.10.1978

Kinge
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGRUND DES § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „VOSSBERGSTRASSE“ AM 6. JULI 1978 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 24.01.1980

Muse
(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 17.10.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

2842 LOHNE, DEN 24.01.1980

Muse
(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.05.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 04.08.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.08.1979 BIS EINSCHLIESSLICH 20.09.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 24.01.1980

Muse
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67 IN DER SITZUNG AM 15.11.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 24.01.1980

Hilke Brogmann (BÜRGERMEISTER) (SIGEL) *Muse* (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GELTENDER FASSUNG OLDENBURG, DEN 13.03.1980 BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS IM AUFTRAG: GEZ. MACK

(SIGEL)

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29. MÄRZ 1978 (NDS. GVBl. S. 284) AM 26.04.1980 BEKANNTMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 28.04.1980

(SIGEL) *gez. Nippel* (STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBEAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 07.07.1978). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 17.08.1978

KATASTERAMT

Blom
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 17.08.1978 AKTZ. 05103MI-V239/78-156 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN. EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 17.08.1978

KATASTERAMT

Blom
(UNTERSCHRIFT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 67 FÜR DAS GEBIET „VOSSBERGSTRASSE“



STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLD.B.)

